

Anmeldung zur Ausstellung
Tagung für Naturheilkunde im Frühjahr 2023
am 22.04.2023 im **Hilton München Park**,
Am Tucherpark 7, 80538 München

Heilpraktikerverband Bayern e.V.
Baumkirchner Straße 20 Rückgebäude
81673 München

Tel. 089-435526-30 (Birgit Kunze)
Fax 089-435526-50
verband@heilpraktikerverband-bayern.de
www.heilpraktikerverband-bayern.de

Anmeldeschluss: 31.03.2023

ACHTUNG! **Es werden ausschließlich Tischstände angeboten!**

- Ja**, wir melden uns verbindlich gemäß den beigefügten Teilnahmebedingungen als **Aussteller** für diese Tagung an und reservieren
einen Tischstand (Maße 180 x 75 cm). Der Tisch und jeweils 2 Stühle werden vom Hotel bereitgestellt. Die Standmiete beträgt € 395,00 zzgl. MwSt.
- wir benötigen einen Stromanschluss (bitte Verlängerung bzw. Mehrfachstecker selbst mitbringen)
- wir benötigen eine Tischdecke (blau)

Wir möchten folgende Produkte ausstellen:

.....

Unsere genaue Firmenbezeichnung:

.....

Straße.....PLZ/Ort.....

Telefon/Fax:.....E-mail:.....

Kontaktperson.....

Ort/Datum

Unterschrift und Stempel

Teilnahmebedingungen

für die Fachausstellung anlässlich der **Tagung für Naturheilkunde im Frühjahr 2023**
in München, **Hilton München Park, Am Tucherpark 7, 80538 München** am 22.04.2023

Für die Ausstellung sind nachstehende Ausstellungszeiten verbindlich:

Samstag, 22.04.2023, von 9.00 bis 16.45 Uhr

Aufbau: Samstag, 22.04.2023, von 7.00 bis 8.30 Uhr

Abbau: Samstag, 22.04.2023, von 16.45 bis 19.00 Uhr

Mit dem Abbau sollte am Samstag, den 22.04.2023, nicht vor 16.30 Uhr begonnen werden. Das Abräumen der Tische ist am Samstag bis 19.00 Uhr zu beenden, **nicht entfernte Gegenstände werden vom Hotel auf Kosten und Gefahr des Ausstellers beseitigt**. Wir bitten Sie, diese Teilnahmebedingungen, insb. Auf- und Abbauzeiten, auch Ihrem Standaufbau- und -betreuungspersonal zur Kenntnis zu bringen.

1. Die Standplatzfläche pro Tisch beträgt ca. 2,5 qm brutto, die **Tische und Stühle** stellt das Hotel zur Verfügung. Die Zeiten für den Auf- und Abbau sind eingeschlossen, ebenso sind die Kosten für Strom, Reinigung und Tischdecken inbegriffen.
2. Mit der Bestätigung der Anmeldung des Ausstellers durch den Veranstalter wird diese verbindlich. Danach ist eine Kündigung oder ein Rücktritt des Ausstellers nicht mehr möglich. Der Aussteller ist auch nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner ihm aus dem Vertrag erwachsenden Rechte befugt. Sollte der Aussteller bis Messebeginn seinen Stand nicht übernommen bzw. bezogen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand anderweitig zu vergeben. Unbenommen hiervon bleibt natürlich eine einvernehmliche abweichende Regelung im freien Ermessen des Veranstalters. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Veranstalter berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder gänzlich abzusagen. Zudem kann der Veranstalter in eigenem Ermessen einzelne Aussteller ausschließen. Ansprüche des Ausstellers, insbesondere auf Schadenersatz bestehen nicht.
3. Alle im Ausstellungsraum eingezeichneten Türen und nicht für Standplätze belegte Teile müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt werden.
4. Jegliche Werbung oder Reklame außerhalb der Ausstellungsräume (auch durch Auflegen oder Verteilen von Prospekten, Broschüren oder Muster im Vortragssaal) ist ausgeschlossen.
5. Eine Haftung des Hilton München Park und des Veranstalters gegenüber den Ausstellern für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Tagung ist nicht gegeben.
6. In Fußböden, Wände oder Inventar dürfen weder Löcher geschlagen, noch Eisen oder Nägel angebracht werden. Fußböden, Wände, Türen, Fensterverglasungen sowie alle nicht im Eigentum des Ausstellers stehenden Bauteile und Gegenstände sind in dem Zustande, in dem sie übergeben wurden, zu belassen.
7. Der Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sowie eine Bewirtung in den Ausstellungsräumen liegen ausschließlich beim Hotel.

8. Die Ausstellungsräume werden vom Hotel nach Ausstellungsschluss abgesperrt, ohne jedoch eine direkte Haftung zu übernehmen. Es kann weder vom Veranstalter noch vom Hotel eine Obhutspflicht übernommen werden. Wir empfehlen Ihnen, kostbare Messegüter – vor allem nicht über Nacht – unbeaufsichtigt am Stand zurückzulassen.
9. Die Anschlüsse dürfen nur vom Elektriker des Hilton Hotels verlegt und in Betrieb genommen werden. Dieser steht gegebenenfalls auch für Sonderaufträge der Aussteller (gegen gesonderte Rechnung) zur Verfügung. Verlängerungskabel wollen Sie bitte mitbringen.
10. Die für Ausstellungen bestehenden behördlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten, insbesondere:
 - a) Dekoration und Verkleidungen müssen nach DIN A 4 4102 schwer entflammbar sein. Die Verwendungen von Tannen- und Fichtengrün, Girlanden sowie Reetverkleidungen und Reetausschmückungen und Stellwänden ist nicht zulässig. Es wird empfohlen, von der Firma, welche mit den Dekorationsarbeiten beauftragt wurde, entsprechende schriftliche Bestätigung zu fordern und bereitzuhalten.
 - b) Alle Versorgungsanlagen (Strom, Wasser) dürfen nur durch den zugelassenen Installateur ausgeführt werden.
 - c) Die Verwendung von Gas ist ausgeschlossen.
 - d) Elektrische Kochplatten müssen auf nicht brennbaren Unterlagen stehen.
 - e) Packmaterial darf nicht in den Ausstellungsräumen untergebracht werden.
 - f) Der Aussteller verpflichtet sich, angefallenes Verpackungsmaterial (leere Kartons) etc. wieder zurückzunehmen. Hinterlassenes Verpackungsmaterial wird ggf. zu seinen Lasten entfernt.
 - g) Es besteht die Verpflichtung, daß ausgestellte oder benutzte Maschinen, Apparate oder sonstige Einrichtungsgegenstände bezüglich des Unfall- und Gesundheitsschutzes den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft entsprechen.
 - h) Den Weisungen der Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu entsprechen.
11. Das Hausrecht in den Ausstellungsräumen und dem zugehörigen Gelände behält das Hilton München Park. Dem für die Sicherheit der Räume verantwortlichen Personal ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Ausstellungsräumen und in alle vorgenommenen Einbauten auch während der Ausstellung gestattet.
12. Der Heilpraktikerverband Bayern e.V. als Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung in dem für Ausstellungen üblichen Umfange abgeschlossen. Falls er darüber hinaus auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden sollte, ist der Aussteller, der den Schaden verursacht hat, dem Heilpraktikerverband Bayern e.V. gegenüber zur Erstattung verpflichtet.
13. Die Bestimmung der Gewerbeordnung bezüglich Geschäftsanschrift und Preisauszeichnungspflicht sind zu beachten.
14. Die Firma versichert, kein Mitglied der Scientology-Organisation zu sein.
15. Gerichtsstand ist München